



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stubenberg vom 31.03.2021 und 30.04.2021
betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf
Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkzone erklärt wurden
(Stubenberger Parkgebührenverordnung 2021)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und des Steiermärkischen
Parkgebührengesetzes 2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stubenberg in seinen Sitzungen vom
31.03.2021 und 30.04.2021 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§1

Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Parkzonen wird
eine Parkgebühr erhoben.

§2

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den
straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer in der im Abs. 3 bezeichneten Parkzonen

Montag bis Sonntag von 06.00 bis 20.00 Uhr

(2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeuges und das Halten,
sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.

(3) Zu gebührenpflichtigen Parkzone gem. Übersichtsplan „Parkplätze“, Einlage Nr.: 3a, erstellt durch
Rust-Zinthauer & Partner ZT-GmbH, welcher einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet,
werden nachstehende Parkplätze erklärt:

- a) PP „Strandbad“
- b) PP „Oststrand“ bzw. Veranstaltungsgelände
- c) PP „Seestraße“
- d) PP „Neuwald“
- e) Seestraße und Uferweg Ost im Bereich Objekt „Buchberg 109“
- f) westlich des Objektes „Freienberg 73“
- g) „Dammstraße-Strandbad“ seeseitig

§3

Höhe der Parkgebühr

Die Höhe der Parkgebühr für Verkehrsflächen, die zu Parkzonen erklärt wurden, wird mit

EUR 1,20 je Stunde

EUR 2,40 für 2 Stunden

höchstens jedoch EUR 3,00 für jeden Kalendertag, festgelegt.

Für Busse ab 10 Sitzplätze € 5,00 für 2 Stunden und € 20,00 pro Tag

Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 1,20.

Jahresparkticket EUR 28,00

§4

Parkscheine, Parkscheinautomaten

Die Entrichtung der der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Stubenberg aufgestellten Parkscheinautomaten oder während des Saisonbetriebs an der Seekasse „Eingang West“ zu erfolgen.

§5

Abgabenschuldner bzw. Abgabenschuldnerin

(1) Bei jedem Abstellvorgang ist der tatsächliche Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges minutengenau deutlich sichtbar zu machen.

(2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 7 und 8 fällt, in der gebührenpflichtigen Parkzone für mehr als 10 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet und zwar

- a) bei der Verwendung von Parkscheinen ab dem sich aus §6 Abs.1 ergebenden Abstellzeitpunkt und
- b) bei der Verwendung von Parkscheinautomaten bei Beginn des Abstellvorganges.

(3) Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer bzw. die Zulassungsbesitzerin und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer bzw. von der Zulassungsbesitzerin überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Diese Auskunftspflicht gilt in gleicher Weise, wenn die Abgabe verkürzt oder hinterzogen wurde oder wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar gemacht oder ein entsprechender Nachweis nicht angebracht wurde.

§6

Entrichtung der Parkgebühr

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Bezahlen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages am Automaten oder an der Seekasse „Eingang West“. Der vom Automaten oder der Kasse ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.

(2) Die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer bleibt von der Vorschrift dieses Gesetzes unberührt.

§7

Pauschale Parkgebühr

Für Inhaber bzw. Inhaberinnen von einem Jahresparkticket in einer gebührenpflichtigen Parkzone für die Geltungsdauer für **12 Monate (1.1. bis 31.12. jedes Kalenderjahres), EUR 28,00 gelten folgende Regelungen:**

(1) Die pauschale Parkzonengebühr gemäß Abs. 1 und 2 lit. a) und b) gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner bzw. der Abgabenschuldnerin die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

(2) Je Jahresparkticket können maximal zwei Kennzeichen registriert werden.

(3) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner bzw. die Abgabenschuldnerin auf Dauer gehindert wird, von seiner bzw. ihrer Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, so ist im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1 bzw. 2 lit. a) oder b) entrichteten Abgabe für künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen.

(5) Das Jahresparkticket ist deutlich sichtbar – mit dem Strichcode nach Oben - an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.

§8

Ausnahmen

Die Parkgebühren sind nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bzw. Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung, Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" verfügen, abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Stubenberg am 03.05.2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Alexander Allmer

angeschlagen:
abgenommen: